

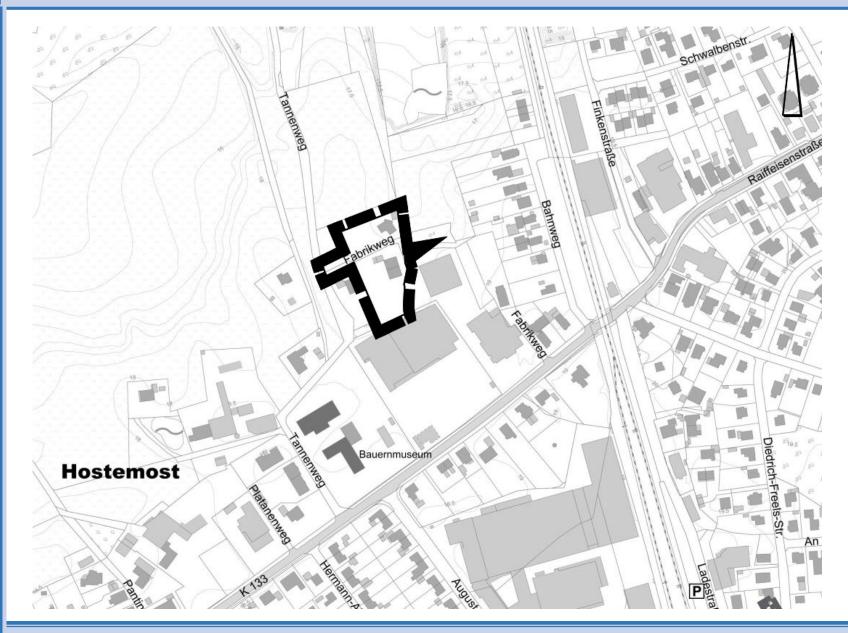


Gemeinde Rastede

Bebauungsplan Nr. 118

"Fabrikweg"



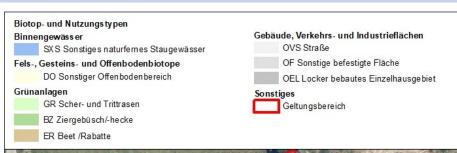


Erfordernis, Anlass und Ziele der Planung

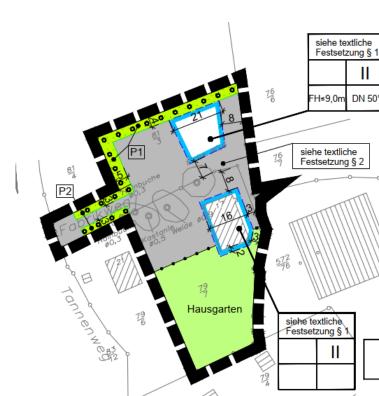
- Für das Plangebiet liegt der VBP Nr. 7 aus dem Jahr 2003 vor. Dieser wurde aufgestellt, um die Errichtung eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes einschließlich Betriebsleiterwohnhaus und einer Mitarbeiterwohnung zu ermöglichen.
- Derzeit befindet sich im Plangebiet ein Zweifamilienhaus mit vier Wohnungen. Die Wohnungen sind an nicht betriebszugehörige Personen vermietet. Im Jahr 2011 wurden Mietverträge mit zwei Mitarbeitern getroffen, die Fertigstellung der Wohnungen verzögerte sich jedoch, so dass die Mitarbeiter sich andere Wohnungen gesucht haben.
- Es wurde ein Nebengebäude mit Garage, Carport und Abstellraum am nordöstlichen Rand innerhalb eines festgesetzten Pflanzgebotes erstellt.
- Das Mehrfamilienhaus und das Nebengebäude sind auf der Basis des rechtkräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 nicht zulässig.
- => Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 mit der Festsetzung von Mischgebieten erforderlich, Erarbeitung einer schalltechnischen Untersuchung











Textliche Festsetzungen

§ 1

Innerhalb der überbaubaren Flächen sind die folgenden Nutzungen zulässig:

- Betrieb des Garten- und Landschattsbaus
- Betriebsleiterwohnhaus
- Mitarbeiterwohnung

§2

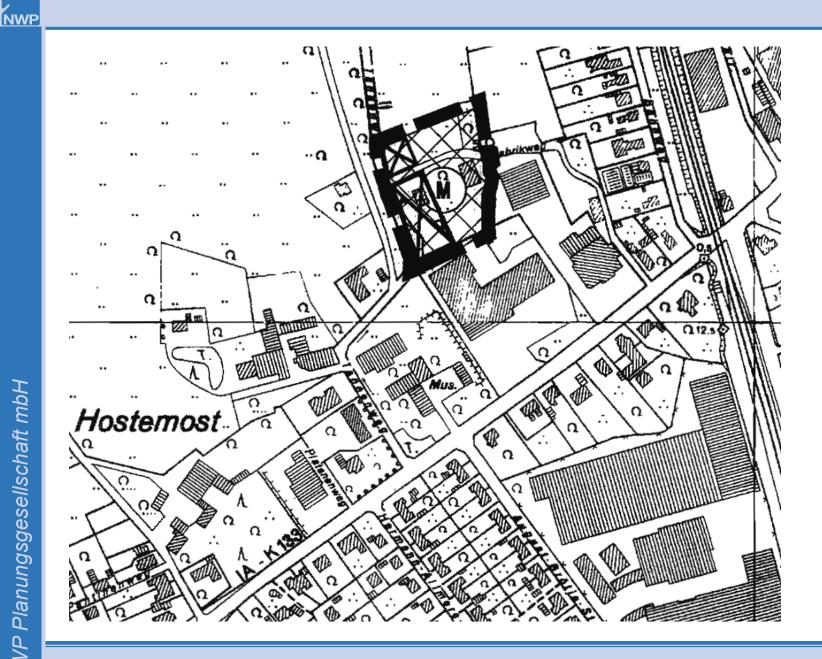
Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen sind zulässig:

- private Hausgärten
- Ausstellungsflächen und Ausstellungsobjekte des Garten- und Landschattsbaus, einschließlich Wasserflächen
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (z.B. Einfriedungen, Zufährten, Wegeverbindungen, Rückhaltemulden etc.)
- Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme, femmeldetechnischen Anlagen und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen.
- Stellplätze und Carports im Sinne des § 12 BauNVO

Anlage 2 zu Vorlage 2020/093

Örtliche Bauvorschriften

- 1. Als örtliche Bauvorschrift wird für den gesamten Gettungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 erlassen: Für die Eindeckung geneigter Dächer der Wohn- und Geschäftsgebäude sind nur Betondachsteine oder Tonpfannen (Dachziegel) zulässig. Für die Gestaltung der Außenwände ist Ziegelmauerwerk oder Klinkermauerwerk oder Fachwerk mit Ziegelmauerausfachung zulässig. Untergeordnete Bauteile gemäß § 7b NBauO und Wintergärten, offene Garagen und Garagen dürfen auch mit anderen Baumaterialien verkleidet werden. Für Gliederungs- und Gestaltungszwecke ist die Verwendung von Holz und anderen ortsüblichen Baustoffen bzw. Baumaterialien zulässig.
- 2. Als örtliche Bauvorschrift für das nördliche Baufeld wird erlassen: Das Dach des Wohn- und Geschäftshauses ist in einer Dachneigung von 50° auszuführen. Abweichungen um bis zu 3 ° sind zulässig. Von der örtlichen Bauvorschrift ausgenommen sind untergeordnete Gebäudeteile im Sinne des § 7b NBauO sowie Wintergärten, Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO, Dachgauben und Erker sowie Krüppelwalme.

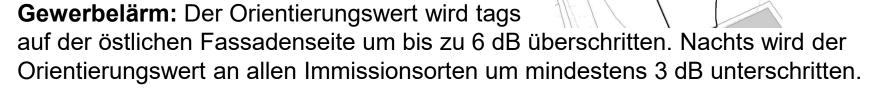


abrikweg



- Ted GmbH: Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Änderung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 7 "Fabrikweg" der Gemeinde Rastede; Bremerhaven, 09.11.2021

Verkehrslärm: Die Berechnungen zeigten, dass die Orientierungswerte für Mischgebiete im gesamten Plangebiet unterschritten werden.



Aktive Schallschutzmaßnahmen sind aufgrund der örtlichen Topografie nur schwer umzusetzen.

- ⇒ Die Bereiche mit Überschreitungen sind im Planteil gekennzeichnet. Hier sind keine Außenwohnbereiche zulässig.
- ⇒ Dem Immissionsschutz muss auf Umsetzungsebene durch den Grundriss und nicht zu öffnende Fenster Rechnung getragen werden.

Belange von Natur und Landschaft

 Gemäß dem Modell des Niedersächsischen Städtetages ergibt sich ein Kompensationsdefizit in Höhe von 2.370 Werteinheiten. Die Kompensation soll auf dem nördlich angrenzenden Flurstück 81/9 erfolgen. Die Kompensation wird im weiteren Verfahren näher dargelegt und in der Umsetzung gesichert.



Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO Mischgebiet
- (1) Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind in dem Mischgebiet MI (§ 6 Abs. 2 BauNVO) folgende, allgemein zulässige Nutzungen nicht zulässig:
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Anlagen f
 ür Verwaltung sowie kirchliche, kulturelle, souiale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- (2) Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind in dem Mischgebiet MI (§ 6 Abs. 3 BauNVO) folgende, ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht zulässig:
 - Vergnügungsstätten,
 - Tankstellen mit Ausnahme von Ladestationen für Elektromobilität.
- 2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 2 BauGB und § 16 Abs. 5 BauNVO sind in dem Mischgebiet MI oberhalb des 1. Vollgeschosses Staffelgeschosse unzulässig.

3. Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

In dem Mischgebiet gilt gemäß § 22 Abs.2 BauNVO die offene Bauweise. Abweichend wird festgesetzt, dass Gebäudelängen bis 20 m zulässig sind.



Höhe baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

Für das Mischgebiet ist eine maximale Gebäudehöhe im Planteil festgesetzt. Der Maximalwert bezieht sich auf die Oberkante der Fahrbahn (in fertig ausgebautem Zustand) der nächstgelegenen Erschließungsstraße (Tannenweg), gemessen senkrecht von der Straßenachse auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade. Die Festsetzung gilt nicht für untergeordnete Gebäudeteile des Immissionsschutzes (z. B. Schornstein, oder zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie.) Durch diese Nutzungen kann die maximal zulässige Gesamthöhe um einen Meter überschritten werden.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 25 a BauGB als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen ist eine Baum-Strauchhecke aus heimischen Gehölzen entsprechend der aufgeführten Artenliste zu pflanzen. Als Pflanzqualität sind Bäume – Heister, 2xv. ohne Ballen, 250 – 300 cm hoch bzw. Sträucher 2xv. ohne Ballen, 80 – 100cm hoch zu verwenden

Artenliste Gehölze:

Feldahorn Acer campestre Sandbirke Betula pendula Hainbuche Carpinus betulus Kornelkirsche Cornus mas Haselnuß Corylus avellana Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Gemeine Esche Fraxinus excelsior Vogelkirsche Prunus avium Schlehe Prunus spinosa Stieleiche Quercus robur Faulbaum Rhamnus frangula Hunds-Rose Rosa canina Brombeere Rubus fruticosus Schwarzer Holunder Sambucus nigra Eberesche Sorbus aucuparia Schwedische Mehlbeere Sorbus intermedia Gemeiner Schneeball Viburnum opulus

Flächen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Die gebietstypischen Orientierungswerte für Gewerbelärm nach Beiblatt 1 zur DIN 18005-1:1987-05 werden durch Schallimmissionen von angrenzenden gewerblichen Nutzungen in Teilen des Plangebietes überschritten.

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind keine Außenwohnbereiche zulässig. Terrassen und Freisitze etc. sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie durch entsprechend dimensionierte Schallschutzmaßnahmen, z. B. Umfassungswände, gegenüber den östlich und südlich gelegenen gewerblichen Nutzungen abgeschirmt werden.



Örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebuungsplanes Nr. 118.

2. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung

Die obersten Geschosse von Hauptgebäuden sind mit einem geneigten Dach zu erstellen. Die Dachneigung muss im Bereich von 45° bis 55° liegen. Aus gestalterischen Gründen dürfen maximal 10 % der relevanten Dachfläche mit einer geringeren Dachneigung ausgeführt werden.

Zur Dacheindeckung sind nur Betondachsteine oder Tonpfannen (Dachziegel) zulässig

Ausgenommen von dieser Regelung sind begrünte Dächer, Dachgauben und Dachaufbauten, sowie Wintergärten, Garagen und Nebenanlagen.

3. Außenwände

Für die Gestaltung der Außenwände ist Ziegelmauerwerk oder Klinkermauerwerk sowie Fachwerk mit Ziegelmauerausfachung zulässig.

Untergeordnete Bauteile und Wintergärten, offene Garagen und Garagen dürfen auch mit anderen Baumaterialien verkleidet werden. Für Gliederungs- und Gestaltungszwecke ist die Verwendung von Holz und anderen ortsüblichen Baustoffen bzw. Baumaterialien zulässig.

4. Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.



Beschlussvorschlag:

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 "Fabrikweg" mit örtlichen Bauvorschriften wird beschlossen.
- Dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 118 "Fabrikweg" einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie den örtlichen Bauvorschriften wird zugestimmt.
- Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Form einer einmonatigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.